|  |  |
| --- | --- |
| Wahlvorstand beim.………………………………...…………………………………. | Erlass: Erfurt, den xx.xx.2022Aushang am: xx.xx.2022bis zum Abschluss der Stimmabgabe |

### **Wahlausschreiben für die Wahl des**

## Personalrates (ThürPersVWO §6)

Gemäß § 95 Abs. 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG), in der Fassung vom TT.MM.JJJJ, ist ein neuer Personalrat zu wählen.

1. Der Personalrat besteht gemäß § 16 ThürPersVG aus XXMitgliedern.

Davon erhält jeweils die Gruppe der

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitnehmer** | **x Vertreter** |
| **Beamten** | **x Vertreter** |

1. Da keine Vorabstimmung zur gemeinsamen Wahl stattgefunden hat, wählen die Beamten sowie Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).
2. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses, des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) und der Wahlordnung zum ThürPersVG (ThürPersVWO) liegen an nachfolgend benannten Stellen aus und können dort von jedem Beschäftigten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, arbeitstäglich von XX:XX Uhr bis XX:XX Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Ort** | **Ansprechpartner** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur binnen **sechs Arbeitstagen** seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der xx.xx.2022.
3. Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen für die Gruppe der

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitnehmer** | **von mindestens xx** |
| **Beamten** | **von mindestens xx**  |

wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 ThürPersVWO).

Jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

1. Wahlvorschläge der Gewerkschaften (§ 19 Abs. 8 ThürPersVG) müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die auch Beschäftigte dieser Dienststelle sind und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Hat der Wahlvorstand Zweifel an der Beauftragung zur Unterzeichnung, kann er die Bestätigung durch die Gewerkschaft verlangen.

 Jede Gewerkschaft kann pro Gruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen.

1. Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von **18 Kalendertagen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens jedoch bis zum xx.xx.2022, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe, Beamte sowie Arbeitnehmer, einzureichen.
2. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

* Die im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber müssen gemäß § 14 ThürPersVG wählbar sein.
* Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind.
* Die Wahlvorschläge sind für die Gruppe der Beamten sowie der Arbeitnehmer getrennt einzureichen.
* Für jede Gruppe können auch Angehörige einer anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Diese gelten im Falle der Wahl als Angehörige derjenigen Gruppe, die sie gewählt hat (§ 18 Abs. 2 ThürPersVG).
* Wahlvorschläge die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, verspätet eingereicht werden, die Reihenfolge der Bewerber nicht erkennbar ist oder Änderungen (Korrekturen) enthalten sind, sind ungültig.
* Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und die Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben.
* Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.
* Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle des Wahlvorschlages steht.
* Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.
* Wahlvorschlag und Unterstützungsunterschriften müssen eine Einheit bilden.
1. Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Ablauf der Fristen gemäß § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 ThürPersVWO, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe am xx.xx.2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.
2. Die Stimmabgabe für die Wahlberechtigten des ………………………………………………. findet

 am xx.xx.2022von XX:XX Uhr bis XX:XX Uhr

imRaum XXX, Anschrift Wahllokal statt.

1. Für die Wahlberechtigten mit Sitz in den Dienstgebäuden oder Nebenstellen ………………………. wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet (§ 19 ThürPersVWO). Einen Antrag auf Zusendung der Wahlunterlagen bedarf es nicht.

Wahlberechtigte des XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlunterlagen (Briefwahl).

1. Die öffentliche Stimmenauszählung und anschließende Sitzung des Wahlvorstandes zur abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Personalrates im ………………………………………………………….. findet am xx.xx.2022 ab XX:XX Uhr in Anschrift Wahllokal statt.
2. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand können beim Wahlvorstand des ………………………………………………..oder nach telefonischer Absprache (Tel. ………………... - ………………….) abgegeben werden.

Unterschriften Wahlvorstand

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_